

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

28. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 24.01.2018

Nr. 03

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018 und einer etwa stattfindenden Stichwahl am 11. März 2018	1
SVV-Beschluss Nr. 290/2017 vom 20.12.2017 Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	4
SVV-Beschluss Nr. 305/2017 vom 20.12.2017 Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel	5
Bekanntmachungsanordnung Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Neuendorfer Straße“, Brandenburg an der Havel	6
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau für das Jahr 2017 in den Gemarkungen Klein Kreuz/Saaringen und Gollwitz	8
Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2018 am Mittwoch, dem 31.01.2018	8
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2018	10
Impressum	11

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018 und einer etwa stattfindenden Stichwahl am 11. März 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel kann in der Zeit vom **5. Februar 2018 bis 9. Februar 2018** eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Ort:

Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen
Nicolaipplatz 30, Zi. 108
14770 Brandenburg an der Havel

Öffnungszeiten:

Mo.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

Für die etwa notwendig werdende Stichwahl des Oberbürgermeisters wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. **Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum 9. Februar 2018, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) einzulegen.
3. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **21. Januar 2018** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 3.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- 3.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes Brandenburg angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.
- 3.3 Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **10. Februar 2018, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort siehe Punkt 1; Öffnungszeit am 10. Februar 2018: 9.00 bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- 3.4. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung.
- 3.5. Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in eine Gemeinde außerhalb des Landes Brandenburg, so wird sie aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **4. Februar 2018** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wahlberechtigte Personen, nach dem Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses (21. Januar 2018) von Amts wegen oder auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. **Wahlscheinverfahren**

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Brandenburg an der Havel (Wahlgebiet), oder durch **Briefwahl** wählen.

- 5.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (bis 10. Februar 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 9. Februar 2018) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (bis 10. Februar 2018) oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (9. Februar 2018) entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 5.2 Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können **bis zum 23. Februar 2018** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 23. Februar 2018 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen mit den unter 5.1.2 angegebenen Gründen können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 5.3 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.

- 5.4 Einer wahlberechtigten Person, die bereits zur Hauptwahl des Oberbürgermeisters gemäß Punkt 5.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls **von Amts wegen** einen Wahlschein.

- 5.5 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

5.6 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

6. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Ort siehe Punkt 1). Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brandenburg an der Havel, den 17.01.2018

Die Wahlbehörde

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

SVV-Beschluss Nr. 290/2017 vom 20.12.2017

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

- „1. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.312.812,80 € und einem Jahresverlust in Höhe von 324.598,98 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 324.598,98 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter, Herrn Fred Ostermann, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.“

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 30.01.2018 bis 06.02.2018 öffentlich ausgelegt und kann bei der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G der Stadtverwaltung, Raum 004, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

**Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad
der Stadt Brandenburg an der Havel**

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Formblatt

(zu § 14 Absatz 1)

Eigenbetrieb: „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“
der Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 20.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

- die Erträge	<u>2.721.400 €</u>
- die Aufwendungen	<u>3.270.500 €</u>
- der Jahresgewinn	<u> </u>
- der Jahresverlust	<u>549.100 €</u>

1.2 im Finanzplan

- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-221.100 €</u>
- Mittelzufluss / <u>Mittelabfluss</u> aus der Investitionstätigkeit	<u>-165.000 €</u>
- Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 €</u>
- <u>Mittelzufluss</u> / Mittelabfluss aus Investitionszuschüssen	<u>25.000 €</u>

2. Es werden festgesetzt

2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 €

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 €

Brandenburg an der Havel, 04.01.2018
Ort, Datum

gez. Scheller
Bürgermeister
Allgemeiner Stellvertreter
des Hauptverwaltungsbeamten

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48),

ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Neuendorfer Straße“ der Stadt Brandenburg an der Havel vom 29.11.2017 (Beschluss-Nr. 276/2017) ist im Amtsblatt Nr. 3 vom 24.01.2018 für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Nebenzeichnung 1 sowie Teil B: Textliche Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung und Umweltbericht nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegt dem Bebauungsplan bei. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Brandenburg a. d. H., den 09.01.2018

gez. i. V. Steffen Scheller
Bürgermeister,
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten

* * *

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Neuendorfer Straße“, Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 29.11.2017 (Beschluss Nr. 276/2017) den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet und Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Neuendorfer Straße“, Brandenburg an der Havel, bestehend aus Planzeichnung und Nebenzeichnung 1 (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Otto-Sidow-Straße zwischen Neuendorfer Straße und der Brandenburger Niederhavel (vgl. Kartenausschnitt).

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich VI - Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 102, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

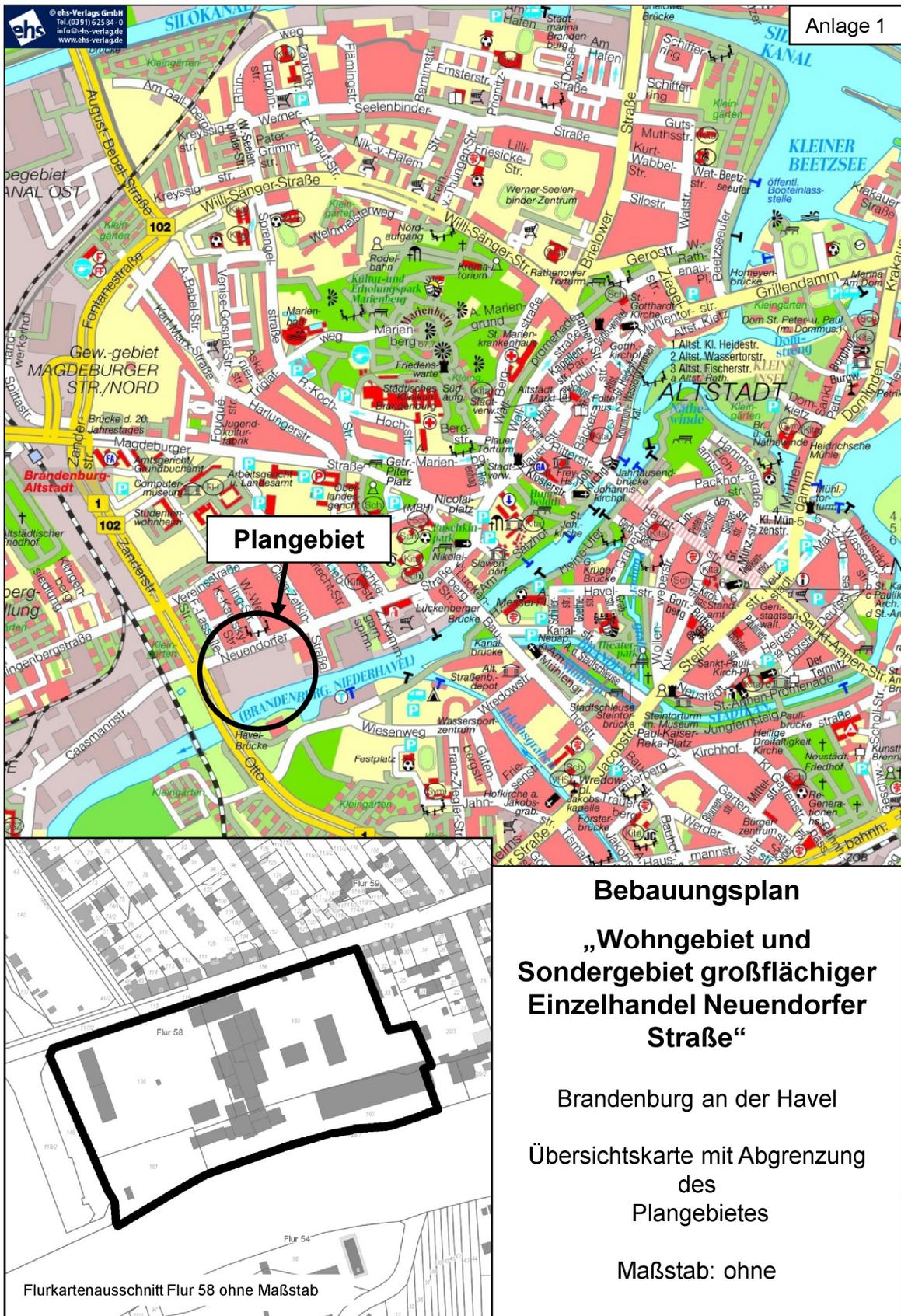
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. i. V. Steffen Scheller
Bürgermeister,
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten



**Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau für das Jahr 2017
in den Gemarkungen Klein Kreuz/Saaringen und Gollwitz**

Am Mittwoch, dem 28. Februar 2018, führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Gemarkungen Klein Kreuz/Saaringen und Gollwitz durch.

Treffpunkt ist um 09:00 Uhr in der Stadtverwaltung Brandenburg, Klosterstraße 14, Raum B 301. Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ statt.

Einladung

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahr 2018

am Mittwoch, dem 31.01.2018, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung**
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.12.2017**
- 4 Feststellung der Tagesordnung**
- 5 Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6 Einwohnerfragestunde**
- 7 Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 004/2018 Berichtsvorlage Beteiligungsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel über das Geschäftsjahr 2016
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
 - 7.2 007/2018 Änderung zum SVV-Beschluss Nr. 175/2017 vom 27.09.2017
"Grundsätze zur Förderung von Angeboten der Altenhilfe nach Ziffer 5.1 der
"Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie
der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" (SVV-Beschluss Nr.
54/98), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.1998) ("Fördergrundsätze
Seniorenangebote")
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
 - 7.3 002/2018 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr.
33 "Am Gallberg" Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
 - 7.3.1 012/2018 Anfrage an den Bürgermeister zur Beschlussvorlage Nr. 002/2018, Beschluss über
den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Am
Gallberg" Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
 - 7.4 006/2018 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beseitigung von Sturmschäden 2017
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII

- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 8.1 026/2018 Tierseuchen – Prophylaxe
Einreicher: Fraktion CDU
- 8.2 027/2018 Werbung und Unterstützung für Ehrenamt
Einreicher: Fraktion CDU
- 9 292/2017 Petition des Herrn Voigt über die unbegründete Schließung des Bürgerservice in Kirchmöser und Plaue**
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 10.1 299/2017
WV SVV
29.11.2017
20.12.2017
Anfrage an den Bürgermeister zur "Bugha-Schale" mit einem Stadtreief
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe
- 10.2 011/2018
Anfrage an den Bürgermeister zu den Ganztagschulen im laufenden Schuljahr 2017/2018 in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 10.3 018/2018
Anfrage an den Bürgermeister zur Stellungnahme der Stadt Brandenburg zum Entwurf des Landesverkehrsplanes 2018
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Geiseler
- 10.4 019/2018
Anfrage an den Bürgermeister zur konzeptionellen Grundlage der kommunalen Wohnhilfe, Sachgebiet im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Stadt Brandenburg an der Havel und zur Sozialberatung in der Stadt
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Taege
- 10.5 020/2018
Anfrage an den Bürgermeister zur Beschlussvorlage 375/2016 "Prüfung der Umwandlung von Naherholungsbereichen zu Gebieten dauerhaften Wohnens" (Sachstandsbericht)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 10.6 021/2018
Anfrage an den Bürgermeister zur Beschlussvorlage 216/2015 „Errichtung einer zentralen Vergabestelle und Änderung der Gremienbeteiligung bei Vergaben" (Sachstandsbericht)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Herr Hoffmann
- 10.7 022/2018
Anfrage an den Bürgermeister zur zukünftigen inhaltlichen und personellen Ausrichtung der Brandenburger Theater GmbH
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe
- 10.8 025/2018
Anfrage an den Bürgermeister im Zusammenhang mit der Antragstellung der Stadt Brandenburg an der Havel beim Innenministerium auf 6,8 Mio. EUR Entschuldung für BUGA-Mehraufwendungen zum Ausgleich des entstandenen Defizits
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 10.9 028/2018
Anfrage an den Bürgermeister bezüglich der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser, Frau Marx
- 11 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 13 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.12.2017**
- 14 Vorlagen der Verwaltung**
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**

16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

16.1 005/2018 Anfrage an den Bürgermeister zu einer Stellenbesetzung im Städtischen Klinikum
Einreicher: Fraktion CDU, Frau Dr. Didczuneit-Sandhop

17 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**18 Schließung der Sitzung**

gez. Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, den 23.01.2018

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im
Februar 2018**

Stand: 18.01.2018

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 06.02.2018	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 07.02.2018	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 07.02.2018	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 08.02.2018	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 08.02.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 13.02.2018	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 14.02.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 15.02.2018	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 15.02.2018	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 15.02.2018	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 19.02.2018	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 20.02.2018	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Mi., 21.02.2018	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	14:00 Uhr
Mi., 28.02.2018	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus“ unter „Stadtverordnetenversammlung“:
„Termine + Vorlagen“

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM	
Herausgeber: Redaktion:	Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de
Herstellung: Bezugsquelle:	Eigendruck Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: Jahresabonnement: Kündigungsfrist:	1,00 € 25,50 € einschl. Porto 15. Dezember